

EINGEGANGEN

19. Mai 2023



SVP Stadt Zug
GGR-Fraktion
6300 Zug

Zug, 18. Mai 2023

Totalrevision des Reglementes über die Lärmbekämpfung, Antrag der SVP Fraktion im GGR im Hinblick auf die 2. Lesung der Vorlage Nr. 2737.2 vermutlich am 13. Juni 2023.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Hinblick auf die 2. Lesung stellt die SVP Fraktion Ihnen fristgerecht folgenden Antrag:

Antrag auf: Beibehaltung von §14, Abs. 2

Begründung:

Der Stadtrat beantragt den vom GGR mit 22:13 Stimmen deutlich beschlossene Befristung des Reglementes über die Lärmbekämpfung in der 2. Lesung wieder zu streichen.

Er argumentiert u.a. mit dem Bericht des Bundesrates zum Postulat des damaligen Nationalrates Caroni (FDP) zu einer „Einführung einer Regulierungsbremse“ und weiteren staatspolitischen Argumenten.

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20153421>

Wir empfehlen Ihnen dazu eher das Postulat „Einführung von Sunset-Klauseln für weniger Bürokratie“ 11.3780 von der FDP-Bundeshausfraktion eingereicht als Ansatz: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20113780>

Begründung der Postulanten (Zitat): „Die Befristung von Rechtsgrundlagen für Staatsleistungen (Sunset-Klauseln) ist ein wirksames Entschlackungsinstrument und kann mithelfen zu gewährleisten, dass die Schweiz ein finanzierbarer liberaler Staat bleibt. Im Weiteren stellt die befristete Gesetzgebung sicher, dass Erlasse periodisch überprüft und an aktuelle Entwicklungen angepasst werden.“ Der Bundesrat (und später auch der Nationalrat) lehnte zwar 2011 die systematische Einführung von Sunset-Klauseln ab, hielt aber fest: Zitat: „Der Bundesrat ist jedoch bereit, dem Anliegen des Vorstosses Rechnung zu tragen, indem die Möglichkeit von Befristungen und Evaluationen in zeit- und problemgebundenen Regelungsgebieten vermehrt berücksichtigt wird.“

Wir meinen: Eine Sunset Legislation, bzw. die Befristung von Gesetzen (und hier sind eben auch unsere Reglemente mitgemeint), ist eine Bestimmung, die besagt, dass ein Gesetz nach einer festgelegten Frist automatisch ausser Kraft tritt, sofern es nicht erneuert oder verlängert wird. Es gibt verschiedene generelle Argumente, die für Befristung von Gesetzen sprechen:

1. **Aktualität und Relevanz:** Eine Sunset Legislation stellt sicher, dass Gesetze regelmässig überprüft und an die sich ändernden Bedürfnisse und Umstände angepasst werden. Sie verhindert, dass veraltete, ineffektive oder längst überholte Gesetze weiterhin Bestand haben, wenn sie nicht mehr notwendig oder unwirksam sind.
2. **Überprüfung der Wirksamkeit:** Durch die Befristung von Gesetzen wird die Exekutive gezwungen, die Auswirkungen und die Wirksamkeit der Gesetzgebung in einem bestimmten Zeitrahmen zu bewerten. Dies ermöglicht eine regelmässige Überprüfung und Evaluierung um festzustellen, ob ein Gesetz die beabsichtigten Ziele erreicht oder ob weitere Anpassungen erforderlich sind.
3. **Bürokratieabbau:** Durch die Befristung von Gesetzen wird ebenfalls verhindert, dass veraltete oder unnötige Gesetze im Gesetzgebungsrahmen verbleiben. Dies kann dazu beitragen, die Gesetzgebung schlanker und effizienter zu machen, indem unnötige Bürokratie und Regelungen abgebaut werden (z. B. mittels Regulierungsbremse).
4. **Flexibilität und Anpassungsfähigkeit:** Eine Sunset Legislation ermöglicht es den Gesetzgebern, auf neue Entwicklungen, Technologien, oder auf sprachliche oder gesellschaftliche Veränderungen zu reagieren. Gesetze können an die neuen Bedingungen angepasst oder geändert werden um den aktuellen Bedürfnissen gerecht zu werden, ohne dass umfangreiche Reformen oder neue Gesetzgebungsverfahren erforderlich sind.
5. **Demokratische Kontrolle:** Eine Sunset Legislation fördert die demokratische Kontrolle, da sie die regelmäßige Überprüfung von Gesetzen und ihre Auswirkungen ermöglicht. Die Befristung von Gesetzen ermutigt zu einer aktiven Beteiligung der Gesetzgeber und des Parlaments bei der Entscheidung über die Verlängerung oder Aufhebung eines Gesetzes.

Wir bitten die Kolleginnen und Kollegen des Grossen Gemeinderats der Stadt Zug den Antrag des Stadtrates auf die 2. Lesung aus den oben genannten Gründen dezidiert abzulehnen und den am 28. Februar beschlossenen §14 Abs. 2 unbedingt beizubehalten. Wir verbleiben sehr geehrte Damen und Herren

mit freundlichen Grüssen

Namens der SVP Fraktion

Roman Küng
Fraktionspräsident
Gemeinderat